

Liegeplatzordnung des Segelclub Mattsee

§ 1

- (1) Diese Liegeplatzordnung gilt für alle Benutzer von Liegeplätzen, die vom Segelclub Mattsee zu Wasser und zu Lande zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Mitglieder des SCM sind im Rahmen der Verfügbarkeit berechtigt, Liegeplätze im Clubgelände, an den Bojen in der Weyerbucht und an den Stegen des SCM unter nachstehenden Bedingungen zu benützen:
- (3) Liegeplätze werden nicht entgeltlich im Sinne von Miete und Pacht überlassen, sondern geschieht dies ausschließlich zur Förderung des Segelsports, im Sinne des, in den Statuten definierten Vereinszweckes. Die dafür eingehobenen Gebühren stellen lediglich einen teilweisen Ausgleich für die, dem SCM dafür entstehenden Kosten und des Aufwandes dar.

§ 2

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, den ihm jährlich zugeteilten Liegeplatz, nach Entrichtung der Liegeplatzgebühr und unter Einhaltung dieser Liegeplatzordnung zu benützen.
- (2) Die Anmeldung auf Zuteilung eines Liegeplatzes hat jährlich bis längstens 31.10 des Vorjahres zu erfolgen. Auch Abmeldungen für nicht mehr benötigte Liegeplätze sind bis 31.10. zu deponieren. Bei nicht rechtzeitiger An- / Abmeldung behält sich der Vorstand vor, den Liegeplatz anderweitig zu vergeben oder die Gebühr auch für das folgende Jahr vorzuschreiben. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Liegeplatzes, umso weniger besteht ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes. Die Wünsche werden jedoch soweit möglich, berücksichtigt. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen auch während der laufenden Saison Liegeplätze verlegen. Bei besonderem Bedarf, zB. bei größeren Segelveranstaltungen, sind die Stegliegeplatzbenutzer über Aufforderung des Vorstandes verpflichtet, ihre Boote für die Zeit der Veranstaltung von den Liegeplätzen zu entfernen und die Liegeplätze frei zu halten. Eine aliquote Rückerstattung von bezahlten Gebühren erfolgt in diesen Fällen nicht.
- (3) Über die Zuteilung von Liegeplätzen entscheidet jährlich der Vorstand. Dies wird nach Förderungswürdigkeit des Mitgliedes und des Bootes, entschieden. Ein wesentliches Kriterium dabei ist der Zustand des Bootes, wie intensiv damit gesegelt und an Regatten teilgenommen wird.

§ 3

- (1) Das Einstellen von Booten auf dem Vereinsgelände und den Wasserliegeplätzen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Bootseigners bzw. des Nutzungsberechtigten.
- (2) Der SCM sowie dessen Funktionäre übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die Benützung von Liegeplätzen entstehen. Dies gilt sowohl für Schäden an Personen, als auch an Sachen. In Fällen leichter oder grober Fahrlässigkeit verzichtet der Nutzer ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem SCM und dessen Funktionären.
- (3) Jeder Liegeplatzbenützer haftet dem SCM für sämtliche Schäden, die durch die Benützung des Liegeplatzes entstehen. Schäden an den Steg- und sonstigen Anlagen sind dem Vorstand umgehend zu melden.

- (4) Sämtliche Boote, die Liegeplätze beanspruchen, **müssen** ausreichend **haftpflichtversichert** sein. Der Abschluss einer ausreichenden Versicherung zur Abdeckung eigener Schäden (**Kaskoversicherung**) **wird empfohlen**.

§ 4

- (1) Jeder Liegeplatzbenutzer ist verpflichtet, für die ordentliche Verwahrung seines Bootes und sämtlicher anderer eingebrachten Gegenstände zu sorgen.
- (2) Bei Stegliegeplätzen haben die Liegeplatzbenutzer die Belegleinen mit ausreichenden Rückdämpfern zu versehen. Jede unnötige Windangriffsfläche auf den Booten an Stegliegeplätzen ist zu vermeiden (zB. sind eingerollte Vorsegel mit einer enganliegenden Persenning zu sichern, etc.). Fender und Springleinen in ausreichender Anzahl und Dimension sind anzubringen.**
- (3) Boote, Trailer, Slipwagen u.ä. sind mit einer entsprechenden Eigenerkennzeichnung zu versehen. Der SCM ist überdies berechtigt, Kennzeichnungen auf sämtlichen eingebrachten Sachen anzubringen. Ein Wechsel des Bootes ist dem Vorstand zu melden.
- (4) Jeder, der Boote und andere Gegenstände im Clubgelände des SCM berechtigter Weise abstellt (zu Lande und zu Wasser), ist verpflichtet, sich regelmäßig um diese Boote und Gegenstände zu kümmern, sodass diese technisch einwandfrei verwahrt und auch optisch in ordnungsgemäßem Zustand sind. Mitgliedern, die diesbezüglich Grund zu berechtigter Beanstandung geben und bereits einmal aufgefordert worden sind dem nachzukommen, kann aufgetragen werden, das Boot oder den Gegenstand vom Clubgelände zu entfernen. Sofern dies nicht in angemessener Zeit geschieht, kann die Entfernung durch den Clubvorstand auf Kosten des Mitgliedes beauftragt werden.

§ 5

- (1) Die Steg- und Bojenliegeplätze stehen im Zeitraum vom **01.04. bis 31.10.** jeden Jahres zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten ist die Benutzung der Stege und Bojen durch Dauerlieger nicht gestattet. Sollte innerhalb der Segelsaison die Benutzung des Steges und der Bojen auf Grund eines Clubinternen Bedarfes oder höherer Gewalt vorübergehend unmöglich oder nur eingeschränkt möglich sein, berechtigt dies nicht, Gebühren ganz oder anteilig zurück zu verlangen. Die den Nutzern verrechnete Liegeplatzgebühr ist bis 01.04. des Jahres im Vorhinein zu bezahlen. Die Benutzung eines Liegeplatzes ist erst nach Bezahlung der Jahresgebühr gestattet. Werden Liegeplätze während der Saison vorübergehend (zB. Urlaub) nicht genutzt, ist dies dem Vorstand bekannt zu geben. Der SCM ist berechtigt, den Liegeplatz in dieser Zeit anderwärtig zu vergeben. Ein Kostenersatzanspruch entsteht daraus nicht
- (2) Die zu entrichtende Jahresgebühr für Steg- und Bojenliegeplätze setzt sich aus den anteiligen Beträgen für Aufwandsentschädigung, Landespacht und Fischereientschädigung zusammen. Die Gebühr (Entschädigung) wird gemäß Statuten des SCM vom Vorstand festgesetzt und erfolgt zumindest eine jährliche Anpassung nach dem Verbraucherpreisindex oder einer vergleichbaren Kennzahl.